

# RS OGH 2002/4/17 13Os179/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2002

## Norm

StGB §12 Ba

StGB §217 Abs2

## Rechtssatz

Bei strafbaren Handlungen mit überschießendem Vorsatz kann ein Tatbeitrag (§ 12 dritter Fall StGB) bis zu dem als materielle Vollendung bezeichneten Zeitpunkt, in dem das über die formale Vollendung hinaus Gewollte einzutreten beginnt, geleistet werden. Ein Textverständnis, nach welchem § 12 dritter Fall StGB, der auf einen Beitrag "zur Ausführung" abstellt, zwar auch, aber nicht nur eine Ausführungshandlung des unmittelbaren Täters in den Blick nimmt, liegt nicht jenseits des äußersten Wortsinns der Vorschrift (§ 1 StGB).

## Entscheidungstexte

- 13 Os 179/01  
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 13 Os 179/01

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116322

## Dokumentnummer

JJR\_20020417\_OGH0002\_0130OS00179\_0100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)